

BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2022.10 vom 25. Mai 2021

BS Appellationsgericht, 2021-05-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BEZ.2022.10

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2022.10 du 25 mai 2021

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2022.10 del 25 maggio 2021

Erwägungen

E. 1

1.1 Angefochten ist vorliegend ein Entscheid des Zivilgerichts, in welchem ein Gesuch der Mieterin um Einstellung der Vollstreckung eines Ausweisungsentscheids abgewiesen worden ist. Derartige Entscheide können unabhängig vom Streitwert nur mit Beschwerde angefochten werden (Art. 319 lit. a in Verbindung mit Art. 309 lit. a ZPO; AGE BEZ.2021.34 vom 11. August 2021 E. 1). Die Beschwerde gegen den Entscheid des Vollstreckungsgerichts ist innert der gesetzlichen Frist von zehn Tagen seit Zustellung des begründeten Entscheids zu erheben (Art. 321 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 339 Abs. 2 ZPO). Die Beschwerde wurde frist- und formgerecht erhoben.

1.2 Zum Entscheid über die vorliegende Beschwerde ist das Dreiergericht des Appellationsgerichts zuständig (§ 92 Abs. 1 Ziff. 6 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]). Mit der Beschwerde können die unrichtige Rechtsanwendung und die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel (sog. Noven) sind im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO). Das Novenverbot ist umfassend und gilt sowohl für echte als auch für unechte Noven (Freiburghaus/Afheldt, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 3. Auflage, Zürich 2016, Art. 326 N 4). Unter den Begriff der Noven fallen auch neue Bestreitungen von Tatsachenbehauptungen und neue Einreden (vgl. Retz/Hilber, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, Zürich 2016, Art. 317 N 31).

1.3 Aus der gesetzlichen Pflicht, die Beschwerde zu begründen (Art. 321 Abs. 1 ZPO), fließt die Pflicht, mit der Beschwerde konkrete Anträge zu stellen, ansonsten auf die Beschwerde nicht eingetreten werden kann. Mit den konkreten Rechtsbegehren gibt die beschwerdeführende Person bekannt, in welchem Umfang der vorinstanzliche Entscheid angefochten wird, mithin dieser Entscheid zu ihren Gunsten abgeändert werden soll (näher dazu Kunz, in: Kunz/Hoffmann-Nowotny/Stauber [Hrsg.], ZPO-Rechtsmittel Berufung und Beschwerde, Kommentar zu den Art. 308-327a ZPO, Basel 2013, Art. 321 N 30 und Art. 311 N 60 f.; Freiburghaus/Afheldt, a.a.O., Art. 321 N 14 und Reetz/Theiler, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 3. Auflage, Zürich 2016, Art. 311 N 34). Eine Beschränkung darauf, lediglich die Aufhebung des vorinstanzlichen Entscheids zu beantragen, genügt nicht, sondern es muss ein Antrag in der Sache gestellt werden (AGE BEZ.2019.5 vom 29. März 2019 E. 1.3; Jeandin, in: Bohnet et al. [Hrsg.], Code de procédure civile commenté, 2. Auflage, Basel 2019, Art. 321 N 5).

Die Mieterin beantragt in ihrer Beschwerde, es sei festzustellen, dass das Zivilgericht im angefochtenen Entscheid den Sachverhalt offensichtlich unrichtig zum Nachteil der Mieterin festgestellt habe und dass das Zivilgericht der Mieterin den angefochtenen Entscheid verspätet zugestellt habe. Weiter beantragt sie die Zahlung einer Genugtuung in Höhe von CHF 10'000.■. Mit ihrem Nachtrag zur Beschwerde vom 24. Januar 2022 stellt die Mieterin einen zusätzlichen Antrag betreffend das Inventar betreffend die im Mietobjekt festgestellten und abtransportierten Gegenstände. Bei den ersten beiden Feststellungsanträgen handelt es sich nicht um Anträge in der Sache. Abgesehen davon legt die Mieterin auch nicht dar, inwiefern sie ein schützenswertes Interesse an den angeführten Feststellungen hat (vgl. AGE BEZ.2019.14 vom 13. Februar 2019 E. 6.1). Beim Antrag auf Ausrichtung einer Genugtuung handelt es sich um einen neuen, im Beschwerdeverfahren nicht zulässigen Antrag. Ohnehin bleibt das Genugtuungsbegehren in der Sache auch unbegründet. Ebenso handelt es sich in Bezug auf den Antrag im Beschwerdenachtrag vom 24. Januar 2022 um einen neuen, im Beschwerdeverfahren unzulässigen Antrag. Aus den vorgenannten Gründen kann auf die Beschwerde nicht eingetreten werden. Lediglich ergänzend wird nachfolgend unter E. 2 aufgezeigt, dass die Beschwerde abzuweisen wäre, selbst wenn darauf eingetreten werden könnte.

1.4 Dem Antrag der Mieterin in der Eingabe vom 30. Januar 2022 auf Befragung ihrer früheren Rechtsvertreterin als Zeugin für den Inhalt der Beschwerde kann nicht gefolgt werden. Der Inhalt der Beschwerde ergibt sich aus deren schriftlichen Begründung. Eine Befragung der damaligen Rechtsvertreterin als Zeugin ist daher weder erforderlich noch angebracht.

E. 2

Mit ihrem Rechtsbegehren 1 verlangt die Mieterin die Feststellung, dass das Zivilgericht den Sachverhalt im angefochtenen Entscheid offensichtlich zu ihrem Nachteil festgestellt habe. In der Begründung hierzu schildert sie zunächst in Ziff. 3 der Beschwerde, wie es aus ihrer Sicht zur Kündigung infolge Zahlungsverzugs kam, an welche sich ein gerichtliches Ausweisungsverfahren und schlussendlich die gerichtliche Räumung anschlossen. Aus ihren kurzen Darlegungen unter Ziff. 4 der Beschwerde ergibt sich indessen nicht im Entferntesten, inwiefern das Zivilgericht im angefochtenen Entscheid diesen Sachverhalt «falsch erfasst» haben soll. Soweit die Mieterin unter Ziff. 6 der Beschwerde vorbringen lässt, dass das Zivilgericht in seinem Entscheid die beiden ärztlichen Zeugnisse betreffend ihre Arbeitsunfähigkeit nicht berücksichtigt habe, handelt es sich nicht um eine «offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts», die nun in Gutheissung des Rechtsbegehrens 1 festgestellt werden könnte. Die Mieterin reichte im Übrigen die fraglichen Arztzeugnisse nur im Zusammenhang mit ihrem Ausstandsbegehren gegen den Zivilgerichtspräsidenten C_____ ein (vgl. Gesuch vom 4. Januar 2022 um Einstellung der Vollstreckung, S. 3), so dass auch hier nicht ersichtlich wird, wie von einer «offensichtlich unrichtigen Feststellung des Sachverhalts» gesprochen werden könnte, umso mehr als die Mieterin die Erwägungen des Zivilgerichts zu diesem Punkt (vgl. angefochtener Entscheid, E. 4) mit der vorliegenden Beschwerde nicht mehr anfecht.

Die Mieterin macht in ihrer Beschwerde in formeller Hinsicht sodann geltend, dass ihr der angefochtene Entscheid «verspätet» zugestellt worden sei. Das Gericht habe ihrer damaligen Rechtsvertreterin den Entscheid nicht wie gefordert per E-Mail oder Incamail zur Verfügung gestellt (Beschwerde, Ziff. 5). Dieser Einwand ist nicht berechtigt. Das Zivilgericht hat den angefochtenen Entscheid vom 10. Januar 2022 der Mieterin per

Gerichtsweibel zugestellt. Da die Mieterin an der Domiziladresse nicht angetroffen werden konnte, wurde ihr vom Gerichtsweibel eine Abholungseinladung in den Briefkasten gelegt, die sie offensichtlich auch zur Kenntnis nahm. Jedenfalls forderte die (neu eingesetzte) Rechtsvertreterin der Mieterin das Zivilgericht mit E-Mail vom 11. Januar 2022 auf, ihr die gerichtliche Zustellung gemäss Schreiben vom 10. Januar 2022 «per E-Mail oder auf dem Postweg zukommen zu lassen». Das Gericht ordnete mit Verfügung vom gleichen Tag an, dass der Entscheid sowie weitere dazugehörige Unterlagen der Rechtsvertreterin der Mieterin zugestellt werden. Die daraufhin umgehend erfolgte Zustellung dieser Unterlagen per Gerichtsurkunde ist in keiner Weise zu beanstanden. Von einer «verspäteten Zustellung» kann keine Rede sein. Aus den genannten Gründen müsste die Beschwerde abgewiesen werden, soweit darauf überhaupt eingetreten werden könnte.

E. 3

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde nicht einzutreten. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat die Mieterin die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens von CHF 500.■ zu tragen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Mieterin hat im Nachhinein um Kostenbefreiung ersucht (Eingabe vom 30. Januar 2022). Gemäss Art. 117 ZPO hat eine Person Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos sind. Wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt (oben E. 1.3), ist auf die Beschwerde der Mieterin zweifellos nicht einzutreten. Die Beschwerde ist daher als aussichtslos zu qualifizieren.

Der Vermieterin sind aufgrund des Verzichts auf die Einholung einer Beschwerdeantwort im Beschwerdeverfahren keine Kosten entstanden. Es ist deshalb keine Parteientschädigung zuzusprechen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.